

**Geschäftsordnung
für den Vorstand
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft
gemäß Beschluss des Aufsichtsrats
vom 29. Oktober 2021**

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Vorstand leitet die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („Deutsche Bank AG“) nach dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (*Stakeholder*). Der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder befolgen die die Deutsche Bank AG betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden.

Der Vorstand leitet als Konzernvorstand den Deutsche Bank-Konzern nach einheitlichen Richtlinien und übt eine allgemeine Kontrolle über alle Konzerngesellschaften aus. Nachfolgend werden die Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank-Konzern zusammenfassend auch als „Konzern“ bezeichnet.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Konzerns verantwortlich. Hierzu gehören ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien (Compliance). Zudem trifft der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass entsprechende interne Richtlinien entwickelt und implementiert werden.

- (2) Der Vorstand legt die Organisationsstruktur des Konzerns fest.

§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Deutsche Bank AG in gemeinschaftlicher Verantwortung. Unbeschadet dessen richtet sich die Zuweisung funktionaler Verantwortlichkeiten an die einzelnen Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter/Vertreterinnen (bei vorübergehender Abwesenheit) nach dem durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsverteilungsplan. Die Zuweisung funktionaler Verantwortlichkeiten befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte.

- (2) Den Vorstandsmitgliedern obliegt in dem Bereich, in dem sie gemäß des Geschäftsverteilungsplans ihre funktionalen Verantwortlichkeiten wahrnehmen („Ressort“), die ordnungsgemäße Erfüllung und/oder Delegation der Pflichten sowie die eindeutige Zuweisung der dazugehörigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Hierbei müssen sie gemeinsam dafür sorgen, dass bei der Deutsche Bank AG einheitliche Richtlinien für die ordnungsgemäße vertikale Delegation von Pflichten und die eindeutige Zuweisung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vorhanden sind. Miteinander unvereinbare Funktionen sind zu trennen. Das gilt insbesondere für die Trennung von Markt und Handel einerseits und Marktfolge, Risikocontrolling sowie Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte andererseits.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit r eines Vorstandsmitglieds dürfen grundlegende Entscheidungen sowie organisatorische Änderungen in dessen Ressort nicht ohne zwingenden Grund von dem Vertreter/der Vertreterin im Vorstand veranlasst oder getroffen werden.
- (4) In den Fällen, in denen die Ausführung bestimmter Aufgaben durch ein Vorstandsmitglied den Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds erheblich beeinflusst, muss vorab mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied Rücksprache gehalten werden.
- (5) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung durch die Vorstandsmitglieder obliegt es dem Vorstand, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Mitglieder fortlaufend und rechtzeitig von wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorgängen in Kenntnis zu setzen und jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Dazu arbeiten die Vorstandsmitglieder kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen aus dem jeweiligen Ressort. Ein Vorstandsmitglied ist verpflichtet einzugreifen, wenn es Gründe zu der Annahme hat, dass ein anderes Vorstandsmitglied seinen Pflichten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans und der vorliegenden Geschäftsordnung nicht hinreichend nachkommt.
- (6) Erlangt ein Vorstandsmitglied infolge eines persönlichen oder beruflichen Kontakts bzw. aus sonstigen Gründen Kenntnis von Vorgängen, die ein Ressort betreffen, für welche das Vorstandsmitglied nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, und werden diese Vorgänge aufgrund bestimmter Umstände zunächst von diesem Vorstands-

mitglied behandelt, ist eine Abstimmung mit dem für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglied erforderlich. Grundsätzlich muss die Verantwortung für diese Vorgänge an das für das Ressort zuständige Vorstandsmitglied rückübertragen werden.

- (7) Die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand regelmäßig und bei besonderem Anlass über die Lage der Unternehmensbereiche sowie über die Entwicklungen in den Infrastrukturfunktionen und den Regionen und über wesentliche Umstände und Vorfälle, welche insbesondere die Strategie, Geschäftspolitik oder Reputation des Konzerns betreffen oder wesentliche Risiken darstellen.
- (8) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Geschäftsbereiche und Infrastrukturfunktionen der Deutsche Bank AG über hinreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Die Vorstandsmitglieder mit Zuständigkeit für Infrastrukturfunktionen, insbesondere die unabhängigen Kontrollfunktionen, stellen sicher, dass die jeweiligen Funktionen über die erforderlichen fachlichen und disziplinarischen Weisungsrechte verfügen und ihre Aufgaben unabhängig von den Unternehmensbereichen wahrnehmen. Die Infrastrukturfunktionen geben Standards und Richtlinien vor und überwachen die Einhaltung externer Auflagen.
- (9) Der Risikovorstand („*Chief Risk Officer*“) hat – unbeschadet der Leitungskompetenz und jederzeitigen Letztentscheidungsbefugnis des Vorstands – die konzernweite, unternehmensbereichsübergreifende Verantwortung für die Steuerung aller Kredit-, Markt- und operationellen Risiken. Zudem ist er für die Risikokontrolle und Fortentwicklung der Methoden zur Risikomessung umfassend, d.h. unter Einschluss der Liquiditätsrisiken, verantwortlich. Darüber hinaus ist der *Chief Risk Officer* für die umfassende Überwachung, Analyse und Berichterstattung von Risiken, einschließlich der Aktiv- und Passivinkongruenzen, sowie der Kapital-, Liquiditäts-, Rechts-, Compliance- und regulatorischen Risiken zuständig.
- (10) Der Finanzvorstand („*Chief Financial Officer*“ oder „*CFO*“) hat – unbeschadet der Leitungskompetenz und jederzeitigen Letztentscheidungsbefugnis des Vorstands – die konzernweite, unternehmensbereichsübergreifende Verantwortung für das Rechnungswesen sowie die angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung des Konzerns.

§ 3 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden („Vorstandsvorsitzender“). Er kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende („Stellvertretende Vorstandsvorsitzende“) haben, von denen jeder im Fall der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden dessen Aufgaben

gemäß dieser Geschäftsordnung übernimmt (dies umfasst nicht die Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden nach dem Geschäftsverteilungsplan). Keiner der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden hat bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme nach § 4 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Neben seiner Zuständigkeit und Verantwortung für die Unternehmensbereiche, Infrastrukturfunktionen und Regional Management nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans obliegt dem Vorstandsvorsitzenden die sachliche Koordination aller Aufgabenbereiche des Vorstands. Er kann dazu jederzeit von den übrigen Mitgliedern des Vorstands Auskunft über spezielle Angelegenheiten in deren Ressorts verlangen und bestimmen, dass er vorab und unverzüglich über bestimmte Arten von Geschäften, signifikante Geschäftsvorfälle und Risiken im Bereich der Zuständigkeit anderer Vorstandsmitglieder unterrichtet wird.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Aufgabe, den Vorstand und die Deutsche Bank AG gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien, in allen den Konzern betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Vorstandssitzungen sollen in der Regel zweimal im Monat stattfinden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, insbesondere in dringenden Fällen, abgehalten werden. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Einberufung der Sitzungen. Er wird vom Generalsekretariat unterstützt und erlässt für dieses – nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern – Richtlinien zur ordnungsgemäßen Organisation, Kommunikation und Dokumentation der Sitzungen. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Sind der Vorstandsvorsitzende und alle Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (falls vorhanden) abwesend, leitet das dienstälteste Vorstandsmitglied die Sitzung. Bei gleichem Dienstalder übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Tagesordnung und die relevanten Dokumente sind den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zu übermitteln, damit sich diese angemessen auf die Sitzung vorbereiten können. In der Regel schlägt jedes Mitglied des Vorstands oder sein/e Vertreter/Vertreterin Tagesordnungspunkte vor, die sein Ressort gemäß des Geschäftsverteilungsplans betreffen.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste oder Berater zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einer Sitzung oder in berechtigten Fällen zu der gesamten Sitzung einladen. Zu der gesamten Sitzung können beispielsweise bereits designierte künftige Mitglieder des Vorstands und Generalbevollmächtigte eingeladen werden.
- (4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können, insbesondere in dringenden Fällen, Entscheidungen des Vorstands auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, elektronische, fernmündliche oder technisch gleichwertige Abstimmung getroffen werden, sofern kein Mitglied des Vorstands unverzüglich widerspricht.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) In der Regel entscheidet der Vorstand über die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung zu Insider-Informationen sowie potenziellen diesbezüglichen Befreiungen, sofern diese Insider-Informationen nicht ihren Ursprung im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats haben. Ist es in dringenden Fällen nicht möglich, den Beschluss des Vorstands in einem angemessenen Zeitrahmen einzuholen, reicht die Entscheidung durch das für Investor Relations zuständige Vorstandsmitglied aus – das zugleich Mitglied des Komitees ist, welches für die Veröffentlichung von wesentlichen Informationen im Namen der Deutsche Bank AG und für die Entscheidung über die Dringlichkeit der Veröffentlichung zuständig ist. In einem solchen Fall müssen die anderen Vorstandsmitglieder umgehend über die Entscheidung informiert werden.
- (7) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines bei der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur entschieden werden, wenn die Entscheidung nicht bis zur voraussichtlichen Rückkehr des betreffenden Vorstandsmitglieds aufgeschoben werden kann. Das betroffene Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- (8) Vorbehaltlich zwingender abweichender Regelungen im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder. Einer nachträglichen Mitwirkung verhinderter Vorstandsmitglieder bedarf es grundsätzlich nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Nimmt der Vorstandsvorsitzende nicht teil, gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als nicht gefasst.

- (9) Entscheidungen, die die Finanzdaten der Deutsche Bank AG und des Konzerns betreffen, insbesondere Beschlüsse über Quartals- und Jahresabschluss, Bewertungsfragen und Rückstellungen für Kreditrisiken, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und des *CFO*.
- (10) Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats ist die beabsichtigte Reorganisation eines Vorstandsressorts, welche zugleich mit Änderungen des Geschäftsverteilungsplans verbunden ist, nur nach Rücksprache und mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
- (11) Über den Verlauf der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. Diese sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch den Protokollführer zuzuleiten. Eventuelle Einwände gegen die Fassung der Niederschrift oder gegen den Inhalt der protokollierten Beschlüsse sind unverzüglich zu erheben. Entscheidungen außerhalb von Sitzungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern in Textform zur Kenntnis zu bringen, für Einwände gilt der vorstehende Satz entsprechend.

§ 5 Besondere Entscheidungszuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen durch Gesetz und Satzung zwingend vorgesehen Fällen. Daneben sind dem Vorstand geschäftliche Engagements vorzulegen, die (i) mit besonderen Risiken für den Konzern verbunden sind, (ii) für den Konzern insgesamt bedeutsame ungewöhnliche Bedingungen enthalten oder (iii) Fragen von allgemeinem Interesse für den Vorstand aufwerfen, sowie (iv) sonstige Engagements auf Veranlassung eines Mitglieds des Vorstands beinhalten.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Kreditentscheidungen. Ausgenommen davon sind jene, für die der Vorstand die Entscheidungsbefugnis ausdrücklich delegiert hat. Kreditentscheidungen umfassen Entscheidungen über Kredite und kreditähnliche Risiken aller Unternehmensbereiche für externe und – soweit regulatorisch erforderlich – konzerninterne Geschäftspartner.
- (3) Bei Eilvorlagen zu Kreditentscheidungen, für die die vorherige Zustimmung des Vorstands nicht eingeholt werden kann, sollten grundsätzlich mindestens die Zustimmung des *CRO* oder dessen/deren Vertreters/Vertreterin im Vorstand und des für den Unternehmensbereich zuständigen Vorstandsmitglieds oder dessen/deren Vertreters/Vertreterin im Vorstand eingeholt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden nachträg-

lich unverzüglich über auf diese Weise getroffene Entscheidungen informiert. Das Verfahren für Eilvorlagen sollte nicht angewendet werden, wenn mit dem Engagement besondere Risiken verbunden sind oder ihm grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Alle dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Kreditanträge müssen eine Empfehlung des Bereichs *Credit Risk Management* enthalten und sind grundsätzlich vom *CRO* oder seinem/ihrem Vertreter/Vertreterin im Vorstand freizuzeichnen und einzureichen.
- (5) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, einschließlich Kapitalmaßnahmen, erfordern die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen:
 - Gesetz oder Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen oder
 - der Gegenwert von Euro 100 Mio. überschritten wird.
- (6) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken – direkt oder über Objektgesellschaften – erfordert die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen:
 - Gesetz oder Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen oder
 - das Grundstück den Betrag von Euro 100 Mio. übersteigt.
- (7) Einzelne Auslagerungen („*Outsourcing*“) an externe Anbieter oder konzerninterne Auslagerungen (oder wesentliche Änderungen bereits erfolgter Auslagerungen) erfordern die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen der Gegenwert von EUR 100 Mio. jährlich überschritten wird oder Kernorganisationspflichten des Vorstands (*Core Organisational Duties*) betroffen sind.
- (8) Alle dem Vorstand gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 zur Zustimmung vorgelegten Anträge bedürfen der Empfehlung einer vom Vorstand autorisierten Person oder eines vom Vorstand zur Beschlussvorbereitung eingesetzten Komitees und sind grundsätzlich im Fall des Absatzes 5 vom *CFO* oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin im Vorstand, im Fall des Absatzes 6 vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin im Vorstand, und im Fall des Absatzes 7 vom *CRO* oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin frei zu zeichnen und einzureichen.
- (9) Der Vorstand entscheidet über Ernennungen in der Führungsebene unterhalb der Vorstandspositionen und der globalen Schlüsselfunktionsträger (*Global Key Function Holders*), die bei der Deutsche Bank AG angestellt sind, und von Mitgliedern der Geschäftsleitung von Filialen (bei mehreren Filialen in einem Land lediglich der Kopffiliale) sowie über die Abberufung von Mitarbeitern in diesen Positionen. Globale Schlüsselfunktionsträger sind definiert als Inhaber von Positionen, die einen wesentlichen Einfluss auf die

Ausrichtung der Deutsche Bank AG, ihre Risikopositionen und nicht zuletzt ihr Tagesgeschäft/Geschäftsmodell haben, obwohl sie keine Mitglieder des Vorstands sind. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Konzern achtet der Vorstand auf Vielfalt (*Diversity*) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat sorgt er für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung von Vorstandspositionen.

- (10) Der Vorstand überprüft und bestätigt mindestens einmal jährlich den Sanierungsplan für den Konzern (*Group Recovery Plan*), einschließlich der Sanierungsmaßnahmen und der Ergebnisse der Analyse von Krisenszenarien, um die Wirksamkeit des Plans zu sichern. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, bei Vorliegen entsprechender Krisensignale über die Ingangsetzung bzw. die Deaktivierung des Sanierungsplans und der damit verbundenen besonderen Steuerungsgremien und über die strategischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeiten gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat mindestens in dem durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehenen Rahmen, insbesondere über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, beabsichtigten Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikosituation, Risikosteuerung, Personalentwicklung, Reputation und Compliance. Hierzu erläutert er unter Angabe von Gründen Abweichungen zwischen dem Geschäftsergebnis und den aufgestellten Plänen und Zielen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Vorfeld eines Wechsels in den Positionen Global Head of Compliance, Global Head of Anti-Financial Crime und Global Head of Group Audit unter Angabe der Gründe für den Wechsel. Ferner informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, bei besonders schwerwiegenden Mängeln unverzüglich, über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden und noch nicht behobenen wesentlichen Mängel. Zudem unterrichtet er den Aufsichtsratsvorsitzenden über schwerwiegende Feststellungen gegen Vorstandsmitglieder. Soweit durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehen, können Berichte auch unmittelbar durch Mitarbeiter des Konzerns unterhalb der Vorstandsebene erstattet werden.
- (2) Innerhalb ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit sind die Mitglieder des Vorstands Ansprechpartner für die ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten. Soweit (i) durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehen oder (ii) durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Fälle oder (iii) durch das ressortzuständige Vorstandsmitglied im Einzelfall ge-

stattet, kann sich der Aufsichtsrat, der Aufsichtsratsvorsitzende, sowie – im Rahmen seiner Aufgaben – auch ein Ausschuss des Aufsichtsrats oder deren/dessen Vorsitzende/Vorsitzender unmittelbar an Mitarbeiter des Konzerns unterhalb der Vorstandsebene wenden. Im Übrigen ist der Vorstandsvorsitzende Ansprechpartner für den Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden sowie – im Rahmen ihrer Aufgaben – die Aufsichtsratsausschüsse und deren Vorsitzende.

- (3) Darüber hinaus unterrichten die Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden über etwaige individuelle Kontakte zum Aufsichtsrat und koordinieren die Berichterstattung an diesen. Regelmäßige und anlassbezogene schriftliche Berichte an den Aufsichtsrat, den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einen Ausschuss des Aufsichtsrats sind vorab allen Mitgliedern des Vorstands vorzulegen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein.

§ 7 Komitee-Strukturen

- (1) Um die Effizienz zu verbessern und die Integration der vielfältigen Fachexpertise für bestimmte Entscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen sicherzustellen, beschließt der Vorstand nach eigenem Ermessen, oder, auf Verlangen des Aufsichtsrats, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats über die Einrichtung und Auflösung von Komitees, die direkt von ihm gegründet werden. Der Vorstand bestimmt deren spezielle Aufgaben und jede Aufgabenänderung unter Berücksichtigung von Rechenschaftspflichten und Verantwortlichkeiten, und ernennt und beruft die Komitee-Mitglieder ab. Der Vorstand stellt sicher, dass standardisierte Geschäftsordnungen vorhanden sind und jedes Komitee eine Geschäftsordnung hat. Darüber hinaus sorgt der Vorstand für die Bereitstellung einheitlicher Richtlinien zur ordnungsgemäßen Gründung und Steuerung von Komitees, in denen individuelle Rechenschaftspflichten unter Berücksichtigung der klaren Zuweisung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bestimmt sind. Unabhängig von den vorbereitenden Aufgaben können Aufgaben, die im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Vorstands liegen, nicht an ein Komitee delegiert werden. Die Komitees entbinden weder den Gesamtvorstand noch die einzelnen Vorstandsmitglieder von ihrer Verantwortung.
- (2) Jedes einzelne Vorstandsmitglied darf in seinem Ressort, soweit rechtlich zulässig, Komitees einrichten. Zwei, oder in Ausnahmefällen mehr als zwei Vorstandsmitglieder dürfen darüber hinaus gemäß Absatz 1 gemeinsame Komitees einrichten. Die Komitees entbinden weder den Gesamtvorstand noch die einzelnen Vorstandsmitglieder von ihrer

Verantwortung. Jedes Vorstandsmitglied informiert den Vorstand in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens halbjährlich über die Komitee-Landschaft, einschließlich gemeinsamer Komitees, in seinem Ressort.

§ 8 Interessenkonflikte und Mandate

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird bestehende oder absehbare Konflikte zwischen seinen persönlichen Interessen oder den Interessen ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen einerseits und den Interessen des Konzerns andererseits (im Folgenden „Interessenkonflikte“) dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen legen und – soweit angemessen – die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.
- (3) Alle Geschäfte zwischen dem Konzern einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits haben marktmäßigen Bedingungen zu entsprechen. Sonderkonditionen im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen sind hiervon ausgenommen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Sollte ein Mitglied des Vorstands und/oder sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner und/oder seine Kinder alleine oder zusammen, rechtlich oder wirtschaftlich eine Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % am Kapital eines Unternehmens halten, das Geschäftsbeziehungen zur Deutsche Bank AG oder zu einer ihrer Konzerngesellschaften unterhält, so wird dieses Mitglied unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutsche Bank AG hierüber informieren. Die Interne Revision wird einmal pro Jahr diese Geschäftsbeziehungen prüfen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden über diese Prüfung Bericht erstatten.
- (5) Alle Eigengeschäfte von Mitgliedern des Vorstands mit Anteilen oder Schuldtiteln der Deutsche Bank AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach Datum des Geschäfts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutsche Bank AG gemäß Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ohne die dort vorgesehene Bagatellgrenze mitzuteilen.

- (6) Die Übernahme von Mandaten, Ehrenämtern oder Sonderaufgaben außerhalb des Konzerns durch einzelne Mitglieder des Vorstands bedarf der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Vorstandsmitglieder übernehmen grundsätzlich nicht den Vorsitz in Aufsichtsräten konzernfremder Gesellschaften.
- (7) Soweit Vorstandsmitglieder Mandate in Aufsichtsräten oder ähnlichen Überwachungs-gremien konzernfremder Unternehmen wahrnehmen, handeln sie im Interesse der betreffenden Mandatsgesellschaft. Für die Ausübung der Rechte und Pflichten aus einem solchen Mandat ist nur der jeweilige Mandatsträger persönlich verantwortlich. Bei Auftreten wesentlicher und dauerhafter Interessenkonflikte sollen solche Mandate nieder-gelegt werden.